

nalistischen Wesen des sozialistischen Staates gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, die unverbrüchliche Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu vertiefen. Sie leisten eine intensive Arbeit zur Erziehung aller Staatsbürger zum sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus, zur Erfüllung der Aufgaben, die sich für die örtlichen Organe aus der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere aus den internationalen Verträgen zwischen den Partnern des RGW, ergeben. Entsprechend ihren Möglichkeiten fördern die örtlichen Volksvertretungen die Solidarität mit der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern und mit allen anderen antiimperialistischen Kräften.

Siebtens: Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die Gesetzmäßigkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Achtens: Den örtlichen Volksvertretungen sind Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, übertragen. Damit im engen Zusammenhang stehen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen Wehrerziehung. Sie beinhalten vor allem, die Bereitschaft und die Fähigkeit der Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu fördern.

Neuntens: Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte arbeiten mit allen Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ihres Territoriums, unabhängig von deren leitungsmäßiger Unterstellung, zusammen mit dem Ziel, die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die Erfüllung der Pläne der Betriebe zu schaffen und eine mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zur gewährleisten.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen in ihrem Territorium ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verordnungen in eigener Verantwortung über alle

grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen (§ 1 Abs. 3 GöV). Ihre Beschlüsse sind für die nachgeordneten Volksvertretungen sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften für alle im Territorium gelegenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich. (Zur Verantwortung der örtlichen Staatsorgane vgl. weiter 14.2.)

14.1.2.

Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten als staatliche Macht- und Leitungsorgane durch ihre Tagungen, ihre Organe und ihre Abgeordneten. Dabei stellen die Tagungen die *grundlegende Form* ihrer Tätigkeit dar. *Die Volksvertretungen haben das Recht, in ihren Tagungen über alle Fragen, die zu ihrer Kompetenz gehören, zu beraten und zu entscheiden.* Das ist Ausdruck ihrer Machtvollkommenheit als gewählte Organe der Staatsmacht. In der Regel konzentrieren sie sich auf die Beratung und Entscheidung von wichtigen Fragen

- der von ihnen zu leitenden und zu planenden materiellen und nichtmateriellen Bereiche ;
- der Unterstützung der Leistungsentwicklung in den Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften;
- der Entwicklung ihres Territoriums;
- der Gestaltung ihrer eigenen Tätigkeit.

Zugleich geht es darum, in den Tagungen die Ergebnisse der Tätigkeit der Kommissionen, der Abgeordneten sowie des Rates und seiner Organe zu beraten und gute Erfahrungen zu verallgemeinern. In diesem Sinne ist die Tagung sowohl Ausgangspunkt als auch Zusammenfassung der Aktivitäten der Organe der Volksvertretung, ihrer Abgeordneten und der Kollektive der Werktätigen. Aus der Vielzahl einzelner Erfahrungen, Kenntnisse und Meinungen wird in der Tagung eine kollektive Meinung gebildet. Die gefaßten Beschlüsse sind somit Ergebnis und Ausdruck der einheitlichen Willensbildung.

Die Tagungen kennzeichnen den sozialistischen Charakter der Tätigkeit der Volks-